

stimmt. Dabei sind bereits auch wesentliche Seiten der Persönlichkeit des Angeklagten bei der Einschätzung der Schwere der Tat mit berücksichtigt worden.

Gemäß § 39 Abs. 2 StGB handelt es sich bei der Tat des Angeklagten um einen Ausdruck schwerwiegender Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin und nicht um ein Handeln aus bloßer Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit oder aus noch ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein. Daher können die positiven Persönlichkeitsumstände des Angeklagten — wie seine gute fachliche und gesellschaftliche Arbeit — hier für die Bewertung der Straftat nicht das ausschlaggebende Gewicht erlangen. Im übrigen sind diese positiven Persönlichkeitsumstände bei der Festsetzung der Strafhöhe berücksichtigt worden.

Die vom Kreisgericht erkannte Strafe ist daher sowohl nach ihrer Art als auch ihrer Höhe nach nicht zu beanstanden. Gleiches trifft auf die gemäß § 53 StGB ausgesprochene Zusatzstrafe eines 5jährigen Tätigkeitsverbots als Lehrer zu. Das Kreisgericht hat die zu einer solchen Maßnahme notwendigen Voraussetzungen richtig geprüft und das gesellschaftliche Interesse für den Ausspruch dieser Zusatzstrafe zutreffend bejaht.

§ 5 Abs. 3 StVO.

1. Die Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit vor Antritt der Fahrt ist bei Kraftfahrzeugen, die längere Zeit nicht benutzt worden sind, besonders gründlich vorzunehmen. Sie muß sich bei Anhängerfahrzeugen insbesondere auch auf die Anhängerkupplung erstrecken.

2. Zur Bewußtheit der Pflichtverletzung bei einem Fahrzeugführer, der ein Verkehrs- und betriebsunsicheres Fahrzeug im Straßenverkehr benutzt.

BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 12. März 1969 — 3 BSB 36/69.

Am 27. Oktober 1968 wollte der Angeklagte sein Motorboot, das sich am Scharmützelsee befand, mit seinem Pkw und einem Bootsanhänger nach K. holen. Den Bootsanhänger kuppelte er mit einer 1960 erworbenen Anhängerkupplung an seinen Pkw und verließ die Stadt K. über die F.-Straße. Als er sich etwa 100 m hinter dem Ortsausgangsschild befand, löste sich der Bootsanhänger vom Pkw und fuhr auf die linke Straßenseite. In diesem Moment kam auf der Gegenfahrbahn ein Motorroller und stieß gegen den Anhänger. Der Fahrer des Motorrollers erlitt dabei schwere Verletzungen, an deren Folgen er verstarb. Sein mitfahrendes Kind erlitt leichtere Verletzungen.

Die nach diesem Unfall durchgeführte technische Untersuchung des Pkw und des Bootsanhängers ergab so erhebliche Mängel, daß die Zulassung für beide Fahrzeuge entzogen werden mußte. Die Anhängerkupplung wies ebenfalls erhebliche äußerlich sichtbare Mängel auf (es fehlte die Sicherungskette mit Sicherungshaken; letzterer war durch einen verrosteten Splint ersetzt; beide Kupplungsbolzen waren ausgeschlagen; die Feder, die den Kupplungshebel nach unten zu drücken und ein sicheres Schließen zu gewährleisten hat, war stark verrostet und wirkungslos; zwischen Kupplungskugel und Kupplungspanne war zu viel Spiel). Durch diesen mangelhaften Zustand der Kupplungseinrichtung konnte sich der Anhänger während der Fahrt lösen.

Das Kreisgericht verurteilt den Angeklagten wegen fahrlässiger Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen nach § 196 Abs. 1 und 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zum Entzug der Fahrerlaubnis für die Dauer eines Jahres.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Gemäß § 5 Abs. 3 StVO müssen sich die im Straßenverkehr befindlichen Fahrzeuge in einem Verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden. Der Fahrzeugführer ist bei Antritt der Fahrt verpflichtet, den Zustand des Fahrzeugs zu überprüfen.

Dieser Pflicht ist der Angeklagte nicht nachgekommen. Er hat vor Antritt der Fahrt weder die Anhängerkupplung noch den Pkw und den Anhänger auf den betriebs- und verkehrssicheren Zustand hin überprüft. Der verkehrsuntüchtige Zustand beider Fahrzeuge war ohne große Mühe erkennbar (*wird ausgeführt*).

Der Angeklagte hätte bei einer nur geringen Anstrengung diese Fehler bemerken können. Eine genauere Überprüfung des Anhängers samt Kupplung wäre auch deshalb erforderlich gewesen, weil der Angeklagte dieses Fahrzeug nur zweimal im Jahr benutzte und es in der Zwischenzeit größtenteils im Freien stand. So hat er letztmalig vor dem Unfall im Sommer 1967 den Anhänger zum Transport des Motorboots benutzt. Bis zum Unfalltag ist er mit ihm über ein Jahr lang nicht gefahren. Gerade deshalb war eine sorgfältige Durchsicht und Kontrolle des Anhängers über seinen Verkehrs- und betriebssicheren Zustand erforderlich. Der Angeklagte hat aber nur zweimal am Gestänge des Anhängers gerüttelt und glaubte, damit seiner Pflicht zur Überprüfung nachgekommen zu sein. Die Pflicht zur Überprüfung des Zustands des Fahrzeugs vor Antritt der Fahrt erstreckt sich aber auch darauf, ob sich die einzelnen Einrichtungen des Fahrzeugs, hier besonders die Anhängerkupplung, in einem betriebssicheren Zustand befinden. Der Angeklagte hatte die Pflicht, sich genau vom Zustand der Anhängerkupplung zu überzeugen. Schon auf den ersten Blick war erkennbar, daß die Anhängerkupplung stark verrostet war und die Druckfeder deshalb nur noch einen geringen Druck auf den Kupplungshebel ausübte. Daß beide Durchsteckbolzen merklich ausgeschlagen waren, mußte der Angeklagte bei dem Ankuppeln des Anhängers bei der Betätigung des Kupplungshebels bemerken. Auf all diese Dinge hat aber der Angeklagte pflichtwidrig nicht sein Augenmerk gerichtet.

Der Angeklagte hat sich somit seine Pflichten zur Überprüfung des seit über einem Jahr abgestellten Anhängers aus verantwortungsloser Gleichgültigkeit nicht bewußt gemacht. Bei pflichtgemäßem Verhalten nach § 5 Abs. 3 StVO hätte der Angeklagte die für den Unfall bedeutsamen Mängel erkennen können. Die Schuld des Angeklagten besteht nicht in einem einmaligen Versagen in einer komplizierten Verkehrssituation. Sie beruht auf einer verantwortungslosen Gleichgültigkeit, die sich über eine längere Zeit erstreckt. Der Angeklagte hat somit gemäß § 8 Abs. 2 StGB diesen schweren Verkehrsunfall fahrlässig verursacht und sich damit gemäß § 196 Abs. 2 StGB strafbar gemacht (*wird ausgeführt*).

Anmerkung:

Die Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Fahrzeugen gemäß § 5 Abs. 3 StVO gehört zu den elementarsten Straßenverkehrspflichten. Das Oberste Gericht hat sich in mehreren Entscheidungen mit Verstößen gegen diese Bestimmung befaßt, so zur Funktionstüchtigkeit der Lenkeinrichtung von Kraftfahrzeugen (Urteil vom 21. Oktober 1966 — 3 Ust V 18/66 — NJ 1966 S. 760), zu den unterschiedlichen Anforderungen an die Überprüfung der Betriebsbremse gemäß § 5 Abs. 3 StVO und der Bremsprüfung zur Ermittlung der Bremswerte gemäß § 47 StVO (Urteil vom 23. Oktober 1968 — 3 Zst 19/68 — NJ 1969 S. 25), zum Zustand der Bereifung (Urteil vom 4. April 1969 — 3 Zst 4/69 — kommentiert von Neumann in: Der Deutsche Stra-